

Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster vom 30.6.2014

Art. 1:Neufassung der Wahlordnung

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenveteretung der Studierendenschaft der Universität Münster

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

§ 3a Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenveteretung

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlgane

§ 6 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses

§ 7 Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Wahlbewerbung

§ 11 Wahlbenachrichtigung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen

§ 12 Wahlverfahren in Sonderfällen

§ 13 Stimmzettel

§ 14 Stimmabgabe

§ 15 Briefwahl

§ 16 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

Vierter Abschnitt: Wahlergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 18 Zusammentritt der Vertretungen

§ 19 Wahlprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Fristen

§ 21 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

§ 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster (Vertretungen).

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 10 und § 12.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Die Wahlen erfolgen zeitgleich. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden statt vom letzten Montag im November bis zum darauf folgenden Freitag, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt.

§ 3 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/er für eine Kandidatin/einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidatenenthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3a Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin/einen Kandidaten in ihrem/seinen Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten desselben Wahlkreises zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch ist, wer nicht die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem die/der Studierende aufgrund ihrer/seiner Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

§ 5 Wahlgane

(1) Wahlgane sind der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidatinnen und Kandidaten können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte die Wahlleiterin/den Wahlleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung durch Beschluss.

(6) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(7) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen/Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Abs. 3 gilt für die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer fest. Diese Kriterien müssen vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 6 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Zentrale Wahlausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.
- (3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit sechsstündiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.
- (4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich der/dem Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der der aus der Wahl hervorgegangenen nachfolgenden Vertretung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen der/des Wahlberechtigten, ihre/seine Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die die Wählerin/der Wähler wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag außer an gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss

spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag.

§8a Vorläufiges Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag ein vorläufiges Wahlberechtigtenverzeichnis auf.

(2) Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag zur Einsicht auszulegen. § 8 Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahlen bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Wahlen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 3 und § 3a,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 8 Abs. 4,
- 11a. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 10 Wahlbewerbung

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen. Die Listen enthalten die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sowie ihre Reihenfolge. Jede Liste hat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen,

die nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten, sind zulässig. Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll.

(2a) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Abs. 2 S. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der Unterstützerin/des Unterstützers enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(4) Eine Kandidatin/ein Kandidat darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(5) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr/ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Abs. 5 trifft die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushangöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden abweichend von Abs. 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 3 und § 3a,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen

§ 12 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter per Los.

(1a) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Abs. 1 S. 2-5 gelten entsprechend.

(2) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 13 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten - mit den Namen der Kandidatinnen/Kandidaten - in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(2a) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.

(2) Daraufhin legt die Wählerin/ der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Ist der Stimmzettel nur einseitig bedruckt, so ist kein Wahlumschlag erforderlich. Wird aus diesem Grunde auf die Verwendung eines Umschlags verzichtet, so ist der Stimmzettel vor Einwurf in die Urne zu falten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweisangebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Nennung der Matrikelnummer nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag zugehen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Die Briefwählerin/Der Briefwähler erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den/die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Wahlleiterin/dem Wahlleiter verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. in einem besonderen Wahlumschlag ihre(n) Stimmzettel

per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und den Wahlschein und wirft die Wahlumschläge in die vorher bestimmte Urne ein.

§ 16 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat am vierten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnenaufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses gleichzeitig davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bestimmte Personen (Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) anwesend sein.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidatinnen/Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbewerbungen, das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidatin/den Kandidaten eindeutig zu kennzeichnen.

(5) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen/Schriftführer und der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wählerinnen/Wähler,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und der Schriftführerinnen/Schriftführer.

Vierter Abschnitt: Wahlergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unverzüglich durch Aushang öffentlich in der Studierendenschaft bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 16 Abs. 7 Nr. 2 -8.

§ 18 Zusammentritt der Vertretungen

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die Satzung der jeweiligen Fachschaft nichts Anderweitiges regelt.

(3a) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter leitet diese Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Fristen

Für die in dieser Wahlordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Ansatz mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

§ 21 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

(1) Auf Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,

4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidatinnen/Kandidaten und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,

5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 8a Nr. 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Abs. 1 werden nicht erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Zentralen Wahlausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Wahlordnung kann nur vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Art. 2: Wahldurchführungsanweisungen

Das Studierendenparlament erteilt gem. § 22 Abs. 2 der WO folgende Anweisungen:

Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung

Diese Richtlinien wenden sich, soweit sich aus ihnen oder anderen Vorschriften, insbesondere aus der Wahlordnung, nichts Abweichendes ergibt, an die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

Allgemein: Die Formvorschriften, insbesondere die Schriftformvorschriften, sind einzuhalten. Die Fristen der Wahlordnung sind einzuhalten.

Zu § 5 Abs. 1,7, § 10 Abs. 1: Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Listenverantwortlichen sind im groben Überblick auf mögliche strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Wahlmanipulation (Strafbarkeit nach den allgemeinen Regeln, u.U. z.B. Urkundenfälschungsdelikte) und auf mögliche zivilrechtliche Folgen vorsätzlicher und (grob) fahrlässiger Wahlmanipulation (z.B. Schadensersatz) hinzuweisen.

Zu § 5 Abs. 3:Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind auf die Inkompatibilitätsvorschriften hinzuweisen.

Zu § 5 Abs. 7:Sofern das Studierendenparlament bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag nichts Abweichendes beschließt, gelten folgende Kriterien zu Auswahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern als bestätigt (§ 5 Abs. 7 S. 4 WO):

Die Kriterien sind in absteigender Reihenfolge anzuwenden.

1. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nur sein, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nicht sein, wer nach § 5 Abs. 7 S. 2, Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Zentrale Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen/Wahlhelfer berufen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendig ist.

2. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nur sein, wer nicht offenkundig ungeeignet ist. Offenkundig ungeeignet ist insbesondere, wer wegen einer rechtswidrigen Tat im Zusammenhang mit einer Wahl rechtskräftig verurteilt ist oder wem bei vergangenen Wahlen als Wahlhelferin/Wahlhelfer in besonders hohem Maße die nötige Zuverlässigkeit fehlte.

3. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer müssen über die notwendigen Deutsch- und EDV-Kenntnisse verfügen.

4. Erfahrene und unerfahrenen Wahlhelferinnen/Wahlhelfern sollen in einem ausgewogenen Verhältnis eingesetzt werden.

5. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sind nach ihrer voraussichtlichen Verfügbarkeit während der Wahlwoche auszuwählen. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer, deren tatsächliche Verfügbarkeit während der Wahlwoche erheblich von der vorläufigen Verfügbarkeit abweicht, können ersetzt werden.

Zu § 7:Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind im Überblick auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hinzuweisen.

Zu § 8 Abs. 3: Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist täglich mindestens sechs Stunden zu üblichen Bürozeiten zur Einsicht auszulegen.

Zu § 8a Abs. 2: Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis ist täglich mindestens drei Stunden zu üblichen Bürozeiten zur Einsicht auszulegen.

Zu § 8a, § 9 Abs. 3 Nr. 11a: Die Studierenden sind in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass sie insbesondere ihre Fachschaftszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen der Ausländischen Studierendenvertretung bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag im Rahmen der sonstigen Ordnungen der Universität Münster ändern können.

Zu § 9 Abs. 2 S. 2:Die Wahlen sollen durch weitere Aushänge, Information der Fachschaften und über Emailverteiler der Verfassten Studierendenschaft und der Universität bekanntgemacht werden. Das Recht des Zentralen Wahlausschusses, weitere Formen der Bekanntmachung anzuordnen, bleibt unberührt.

Zu § 10: Kandidatinnen und Kandidaten sind über den Eingang ihrer Wahlbewerbung per E-Mail zu informieren.

Zu § 10 Abs. 1: Die Listenverantwortlichen sollen auf von den jeweilig zuständigen Gebäudeverwaltungen erlassenen Einschränkungen des Wahlkampfes, insbesondere in den Mensen, hingewiesen werden. Die Listenverantwortlichen sollen auf die ortsrechtlich verankerten Einschränkungen des Wahlkampfes, insbesondere auf Plakatierungsverbote am Aasee durch Grünanlagensatzungen, hingewiesen werden.

Zu § 15 Abs. 4: Die jeweilige Urne ist im Vorhinein so zu wählen, dass erwartungsgemäß möglichst viele Stimmen der Wahlkreise, für die Briefwahl beantragt wurde, an dieser Urne abgegeben werden.

Zu § 16 Abs. 1 S. 2: Die Wahlurnen sollen in den Gebäuden aufgestellt werden, in denen bei den unmittelbar vorangegangenen Wahlen Urnen aufgestellt waren. Für Abweichungen ist die Genehmigung des Studierendenparlaments erforderlich.

Zu § 16 Abs. 2: Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag und hält deren Namen und Anschriften im Protokoll fest; ebenso werden Wahlhelferinnenwechsel/Wahlhelferwechsel protokolliert.

Zu § 16 Abs. 3 S. 1: Bei der Auszählung ist zunächst das Ergebnis für die Wahl zum Studierendenparlament, als zweites das Ergebnis für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und dann das Ergebnis für die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung festzustellen.

Art. 3: Schaffung einer Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen

Folgende Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt in Kraft (VOUrabstimmung):

Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster

Erster Abschnitt: Grundsätze der Abstimmung, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abstimmungsgrundsätze

§ 3 Abstimmungssystem

§ 4 Stimmberechtigung

§ 5 Abstimmungsorgane

§ 6 Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses

§ 7 Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 9 Urabstimmungsbekanntmachung

§ 10 Antragsstellung

§ 11 Urabstimmungsbenachrichtigungen

Dritter Abschnitt: Durchführung der Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung

§ 12 Stimmzettel, Stimmabgabe, Briefwahl

§ 13 Abstimmungssicherung, Auszählung, Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 14 Abstimmungsprüfung

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Grundsätze der Abstimmung, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Durchführung von Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster. Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 Nr. 1-4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit $\frac{2}{3}$ seiner satzungsgemäßen Stimmen dies beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

§ 2 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Urabstimmungen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft persönlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (2) Die Urabstimmung dauert mindestens vier, höchstens sechs aufeinander folgende Vorlesungstage, die vom Studierendenparlament zu beschließen sind.

§ 3 Abstimmungssystem

- (1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.
- (2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag an der Universität Münster eingeschrieben sind.

§ 5 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind der Urabstimmungsausschuss und die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter. Der Urabstimmungsausschuss ist unverzüglich zu wählen.

(2) § 5 Abs. 2, 4-7 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster (WO) gelten entsprechend.

(3) Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsstellerinnen/Antragssteller sowie Unterstützerinnen/Unterstützer können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören.

(4) Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsstellerinnen/Antragssteller können nicht Abstimmungshelferinnen/Abstimmungshelfer sein. Unterstützerinnen/Unterstützer sollen nicht Abstimmungshelferinnen/Abstimmungshelfer sein.

(5) Der Urabstimmungsausschuss prüft unverzüglich nach seiner Konstituierung, ob die Voraussetzungen des § 1 S. 2 dieser Ordnung und die der § 37 Abs. 1, 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vorliegen. Liegen sie nicht vor, so ist der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung als unzulässig zu verwerfen.

§ 6 Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschuss

§ 6 WO gilt entsprechend.

§ 7 Datenschutz

(1) § 7 Abs. 1, 2 WO gelten entsprechend.

(2) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Urabstimmung rechtskräftig festgestellt wurde.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter stellt bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummer enthält.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 WO gelten entsprechend.

§ 9 Urabstimmungsbekanntmachung

§ 9 Abs. 1-2 und Abs. 3 Nr. 1-4, 8-13 WO gelten entsprechend. An die Stelle des zu wählenden Organs tritt der Gegenstand der Urabstimmung.

§ 10 Antragsstellung

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist die Antragstellerin/der Antragssteller zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem Abstimmungsleiter bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 10 Abs. 5-7 WO gelten entsprechend.

§ 11 Urabstimmungsbenachrichtigungen

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-3, 7-9 WO gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung

§ 12 Stimmzettel, Stimmgabe, Briefwahl

§ 13 Abs. 1, § 14, § 15 WO gelten entsprechend.

§ 13 Abstimmungssicherung, Auszählung, Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 16, § 17 WO gelten entsprechend.

§ 14 Abstimmungsprüfung

(1) § 19 Abs. 1 und 2 WO gelten entsprechend.

(2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 19 Abs. 3 S. 3 WO gilt entsprechend.

(3) § 19 Abs. 4, 5, 7, WO gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Schlussvorschriften

§ 20, § 21, § 22 WO gelten entsprechend.

Art. 4: Abstimmungsdurchführungsanweisungen

Das Studierendenparlament erteilt gem. § 15 VOUrabstimmung, § 22 Abs. 2 WO folgende Anweisungen:

Anwendungsrichtlinie zur Verfahrensordnung zur Durchführung von Urabstimmungen

Die Vorschriften der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung Allgemein, Zu § 5 Abs. 1, 7, § 10 Abs. 1; Zu § 5 Abs. 3; Zu § 5 Abs. 7; Zu § 7, Zu § 8 Abs. 3; Zu § 9 Abs. 2 S. 2; Zu § 16 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Die Urabstimmung soll in den Medien der Studierendenschaft bekanntgemacht werden. Antragsstellerinnen/Antragsstellern sowie Antragsgegnern ist die Darlegung ihrer Auffassung zu ermöglichen.

Art. 5: Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster

Die Satzung der Studierendenschaft wird dahingehend geändert, dass ein neuer § 11 Abs. 7 S. 2 eingefügt wird:

"Die/Der AStA-Vorsitzende kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Stellen und Einrichtungen der Studierendenschaft beanstanden." Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Die Satzung der Studierendenschaft wird dahingehend geändert, dass in § 36 Abs. 2 "28. Tag" durch "63. Tag" ersetzt wird.

Art. 6: Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 1: Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 2: Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 3: Die Wahlordnung für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 4: Etwaige geltende Verfahrensordnungen zur Durchführung von Urabstimmungen treten außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 30. Juni 2014
und der Genehmigung des Rektorats vom 24. Juli 2014

Münster, den 18. August 2014

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. August 2014

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles